

recht zwischen mehreren Personen, welche dasselbe in Anspruch nehmen, Streit bestehe (vergl. C.P.D. S. 72), als den Gläubiger, für welchen hinterlegt sein sollte, denjenigen bezeichnen, welcher durch Erklärung der übrigen Betheiligten oder durch das zwischen den Streitenden ergangene rechtskräftige Urtheil als der Gläubiger werde anerkannt werden. Es empfehle sich, die vorgeschlagenen Sätze, insbesondere den Abs. 2, auch wenn sie sich aus dem §. 272 ableiten ließen, in das Gesetz aufzunehmen, um klarzustellen, in welcher Weise in den bezeichneten Fällen eine wirksame Hinterlegung zu bewirken sei.

Die Mehrheit hielt eine solche Vorschrift nicht für erforderlich, weil der Inhalt des Abs. 1 mit Nothwendigkeit aus dem §. 272 folge, und auch das, was der Abs. 2 aussprechen wolle, sich daraus entnehmen lasse, daß die Hinterlegung in dem in Rede stehenden Falle zulässig sei. Die Fälle des §. 272a seien von den Fällen des vorliegenden Antrags wesentlich verschieden, da es sich dort um eine bedingte, hier um eine unbedingte Hinterlegung für eine noch nicht bestimmte Person, eine Hinterlegung „für wen es angeht“ mit nachfolgender Legitimationsprüfung handele. Gegen den Antrag spreche auch die Erwägung, daß es sich nicht übersehen lasse, ob die in dem §. 272a behandelten Fälle die einzigen seien, in welchen der Schuldner berechtigt sein müsse, das Recht des Gläubigers auf Auslieferung der hinterlegten Sache an eine Bedingung zu knüpfen.

§. 274.
Rücknahme
recht.

X. Der §. 274 wurde sachlich nicht beanstandet. In redaktioneller Hinsicht machten sich Wünsche auf Vereinfachung geltend. Es wurde vorgeschlagen:

1. im Abs. 1 das Wort „sofern“ durch „solange“ zu ersetzen und im Abs. 2 die Nr. 1 zu streichen;
2. im Abs. 1 a. C. zu sagen:
sofern er nicht die Hinterlegungsstelle bei oder nach der Hinterlegung erklärt hat, daß er sich des Rechtes begeben.
den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt hat oder der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, nach welchem in einem 2c.

Die Vorschläge wurden der Red.Komm. überwiesen.

XI. Die hierauf begonnene Berathung des §. 272 Abs. 2 und der §§. 275, 276 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

51. (C. 703 bis 724.)

§. 272 Abs. 2,
§§. 275, 276,
Wirkungen. gesetzl.

I. Die Berathung des §. 272 Abs. 2 und der §§. 275, 276 wurde fortgesetzt. Es lagen folgende Anträge vor:

1. in den §§. 275, 276 das Wort „Schuldverpflichtung“ durch die Worte „Verpflichtung des Schuldners“ zu ersetzen und im §. 276 den Eingang zu fassen: „Solange das Recht“;

2. a) im §. 272 den Abs. 2 zu streichen;

b) statt der §§. 275, 276 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Wird unter Verzicht auf das Rücknahmerecht hinterlegt oder erlischt dieses Recht nach der Hinterlegung, so wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Art befreit, wie wenn zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet worden wäre.

Solange der Schuldner das Recht der Zurücknahme hat, ist die Geltendmachung des Anspruchs des Gläubigers ausgeschlossen, hat auch der Schuldner die Gefahr des hinterlegten Gegenstandes nicht zu tragen und sind Zinsen von demselben nicht zu zahlen. Mit der Zurücknahme wird der Anspruch wieder wirksam, wie wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

3. dem §. 272 Abs. 2 und den §§. 275, 276 des Entw. sachlich zuzustimmen, der Red.Komm. aber zu empfehlen:

a) im Abs. 2 des §. 272, auf die Einschränkungen, welche sich aus den §§. 275, 276 ergeben, in entsprechender Art hinzuweisen;

b) im §. 276 statt der Worte „kann . . . ein Recht nicht geltend gemacht werden“ eine Fassung zu wählen, welche zum Ausdruck bringt, daß dem Anspruche des Gläubigers eine Einrede entgegensteht, kraft welcher der Schuldner den Gläubiger auf das hinterlegte verweisen kann;

c) zu erwägen, ob die Vorschrift des §. 276 durch Herübernahme der Spezialbestimmungen aus dem Antrage 2 verdeutlicht werden kann.

Die Komm. entschied sich dahin, daß bei der Fassung des §. 272 Abs. 2 und der §§. 275, 276, vorbehaltlich der Einzelheiten, der Antrag 2 und nicht der Entw. zu Grunde gelegt werden soll.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Antrag 2 bezwecke und enthalte keine sachliche Abweichung von den Bestimmungen des §. 272 Abs. 2 und der §§. 275, 276, sondern nur eine andere Konstruktion der durch die Hinterlegung bewirkten Aenderung der Rechtslage. Der Entw. lege der Hinterlegung zunächst im §. 272 Abs. 2 befreiende Wirkung bei, schließe aber im §. 276 für die Dauer des Bestehens des Rücknahmerechts trotz der Befreiung des Schuldners die Geltendmachung der von der Befriedigung des Gläubigers abhängigen Rechte aus und lasse im §. 275 mit der Zurücknahme des Hinterlegten die aufgehobene Verbindlichkeit mit rückwirkender Kraft wieder auflieben. Diese Regelung sei verwickelt und künstlich. Der Antrag 2 spreche die Wirkungen der Hinterlegung einfacher und klarer aus, indem er davon ausgehe, daß die Hinterlegung nicht schon für sich, sondern erst in Verbindung mit dem Wegfalle des Rücknahmerechts befreiende Wirkung habe, daß also die Forderung trotz der Hinterlegung bis zum Wegfalle dieses Rechtes fortbestehe und daß sie während dieser Schwebezeit durch die Hinterlegung in bestimmter Weise beeinflusst werde, insbesondere der Gläubiger sich nur an das Hinterlegte halten könne. Die Wirkung der Hinterlegung während des Schwebezustandes werde jedoch wohl richtiger dahin bestimmt, daß dem Anspruche des

Gläubigers eine Einrede entgegenstehe, kraft welcher der Schuldner den Gläubiger auf den hinterlegten Gegenstand verweisen könne. Der Ausdruck des Antrags 2 „die Geltendmachung des Anspruchs ist ausgeschlossen“ sei nicht ganz zutreffend, da der Gläubiger jedenfalls durch Annahme und Einziehung des Hinterlegten seinen Anspruch geltend machen könne. Die weiteren Vorschriften, daß der Schuldner für die Schwebezeit die Gefahr des hinterlegten Gegenstandes nicht zu tragen und Zinsen nicht zu zahlen habe, schließen sich sachgemäß an die für den Fall des Annahmeverzugs gegebenen Bestimmungen der §§. 257, 259 an. Ob auch eine dem §. 258 entsprechende Vorschrift über den Ersatz nicht gezogener Nutzungen nöthig sei, könne der Prüfung der Red.Komm. überlassen werden. Uebrigens würden sich etwaige Lücken unschwer aus dem deutlich erkennbaren Gedanken des Antrags 2 ergänzen lassen.

Zu Gunsten des Entw. bezw. des Antrags 3 war geltend gemacht worden:

Die in demselben vorgeschlagene Regelung entspreche dem code civil, dem sächsl. G.B. und dem schweiz. Obligationenrechte. Es sei bedenklich, sich von diesen bewährten Vorbildern zu entfernen zu Gunsten eines Vorschlags, dessen Konsequenzen sich nicht völlig übersehen lassen. Es sei aber auch vom Standpunkte der Gesetzestechnik zu billigen, wenn der Entw. den das Endziel der Hinterlegung ausdrückenden Satz des §. 272 (Abs. 2) an die Spitze stelle und dann die nothwendigen Einschränkungen folgen lasse, zumal in der Mehrzahl der Fälle eine Zurücknahme des Hinterlegten nicht erfolge und also die Regel des §. 272 Abs. 2 unbeschränkt zur Anwendung komme.

§. 277
Konkurs des
Schuldners.

II. Zu §. 277 lagen die Anträge vor:

1. an Stelle desjenigen nachstehende Vorschriften aufzunehmen:

Das Recht der Zurücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkursverfahrens das Recht der Zurücknahme auch vom Schuldner nicht ausgeübt werden.

2. den §. 277 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann der Gläubiger, für welchen hinterlegt ist, der Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes widersprechen, wenn er der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt. Das Recht der Zurücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

3. den §. 277 zu streichen.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt; der Antrag 1 fand Annahme. Der Antrag 3 war hierdurch erledigt.

Dem Antrag auf Streichung lag die Ansicht zu Grunde, daß der §. 277 eine den allgemeinen Grundsätzen widersprechende und durch genügende Zweckmäßigkeitsgründe nicht gerechtfertigte Bestimmung enthalte. Das Recht der Zurücknahme sei ein Vermögensrecht des Schuldners, welches als solches in die Konkursmasse falle. Die Hinterlegung stehe, solange der Schuldner auf das Zurücknahmerecht nicht verzichtet habe und dieses nicht anderweit erloschen sei, der Befriedigung des Gläubigers nicht gleich; es sei daher keine Unbilligkeit

gegen diesen, wenn er durch Ausübung des Zurücknahmerechts seitens des Konkursverwalters gezwungen werde, neben den übrigen Gläubigern im Konkurs theilweise Befriedigung zu suchen. Die Bestimmung des §. 277 biete ferner dem Schuldner eine nicht unbedenkliche Handhabe, Vermögensstücke der Konkursmasse zu entziehen; das konkursrechtliche Anfechtungsrecht schütze die Konkursgläubiger gegen diese Gefahr nicht ausreichend. Vollends anomal sei es, daß das Zurücknahmerecht während des Konkursverfahrens auch von dem Schuldner selbst nicht solle ausgeübt werden können, somit während dieser Zeit ganz ruhe. Die Streichung des §. 277 führe zu einem angemessenen Ergebnisse auch insofern, als aus derselben auch die Zulässigkeit der Pfändung (entgegen dem Antrag 1) folge.

Pfändung des
Zurücknahme-
rechts.

Die Mehrheit stimmte dagegen der für den Konkurs in §. 277 getroffenen Bestimmung zu und billigte auch den Satz 1 des Antrags 1, welcher die Pfändung des Zurücknahmerechts ausschließt. Man erblickte in diesem Satz eine zutreffende Konsequenz des dem Entw. zu Grunde liegenden Gedankens, daß der Gegenstand der Hinterlegung, auch wenn das Zurücknahmerecht nicht erloschen sei, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit dem Zugriffe der übrigen Gläubiger des hinterlegenden Schuldners entzogen werden müsse. Der Schuldner habe der hinterlegten Sache die Bestimmung gegeben, zur Befriedigung des Gläubigers zu dienen, für welchen sie hinterlegt sei, und in diese Bestimmung dürfe der pfändende Gläubiger, dessen Recht durch sie nicht verletzt sei, nicht eingreifen. Der Schuldner könne allerdings, wenn er es seinem Interesse entsprechend finde, die hinterlegte Sache zurücknehmen, aber daraus folge nicht, daß der pfändende Gläubiger sein Interesse an die Stelle des Interesses des Schuldners zu setzen und die Hinterlegung, die der Schuldner aufrecht erhalten wolle, in eigenem Interesse zu widerrufen berechtigt sei. Mit der Pfändung des Zurücknahmerechts würde man ihm einen Eingriff in die Rechtslage des Schuldners gestatten, der über die Grenzen des Zwangsvollstreckungsrechts hinausginge, sofern mit der Zurücknahme das Schuldverhältniß zu dem Gläubiger, für welchen hinterlegt worden, sich wesentlich anders gestalten könnte, z. B. eine Konventionalstrafe verwirkt wäre, deren Verwirkung der Schuldner durch die Hinterlegung hätte abwenden wollen. Lege man der Verfügung, welche der Schuldner durch die Hinterlegung treffe, ungeachtet seines Zurücknahmerechts, die Kraft bei, den Zugriff des pfändenden Gläubigers auf die hinterlegte Sache auszuschließen, so dürfe sie aus den nämlichen Gründen auch durch die Eröffnung des Konkurses nicht hinfällig werden. Aus der Ausschließung der Pfändung ergebe sich ohne Weiteres, daß das Zurücknahmerecht nicht zur Konkursmasse gehöre (R.D. §. 1), also vom Konkursverwalter nicht geltend gemacht werden könne. Es müsse aber mit dem Entw. und dem Antrag 1 auch die Ausübung durch den Schuldner während des Konkurses ausgeschlossen werden, weil es gegen den Gläubiger, welcher sich bisher die seine Rechte beschränkende Hinterlegung hätte gefallen lassen müssen, allzu unbillig wäre, den Widerruf derselben in dem Augenblicke zuzulassen, in welchem sie sich für den Gläubiger vortheilhaft erwiese, während andererseits der Schuldner, solange der Konkurs dauere, ein ernstes Interesse an der Zurücknahme der hinterlegten Sache, die mit der Zurücknahme in die Konkursmasse fallen würde, kaum habe.

Einfluß des
Konkurses.

Der Antrag 2 wich von dem Antrag 1 darin ab, daß er dem Schuldner während des Konkurses das Zurücknahmerecht nicht schlechthin entziehen, sondern nur dem Gläubiger das Recht einräumen wollte, der Zurücknahme zu widersprechen, wenn er der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt hätte. Der Antragsteller ging davon aus, es sei kein Grund vorhanden, dem Schuldner während des Konkurses die Zurücknahme zu versagen, wenn der Gläubiger das Hinterlegte, weil er z. B. für seine Forderung durch Pfand gesichert sei, nicht haben wolle und die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung bestreite.

Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, die vorgeschlagene Bestimmung sei in den Fällen nicht brauchbar, in welchen die Hinterlegung zu Gunsten eines unbekannten Gläubigers erfolgt sei, da hier von einem Widerspruche des Gläubigers gegen die Zurücknahme nicht die Rede sein könne. Der Antragsteller scheine von dem Gedanken geleitet zu sein, daß der Gläubiger die Zurücknahme gestatten müsse, wenn er die Hinterlegung nicht gegen sich gelten lassen wolle. Man werde eine solche Verpflichtung des Gläubigers annehmen dürfen, wenn auch der Schuldner nicht auf der Wirksamkeit der Hinterlegung bestehe, die Parteien also darüber einig seien, die Hinterlegung als nicht rechtmäßig erfolgt zu behandeln. Es treffe dann das zu, was in den Mot. II S. 100 für den Fall einer nicht rechtmäßig erfolgten Hinterlegung ausgeführt werde. Die Frage beschränke sich aber nicht auf den Fall des Konkurses, sondern ergebe sich in gleicher Weise auch dann, wenn der Schuldner auf die Zurücknahme verzichtet habe.

Fassung.

Hinsichtlich der Fassung der beschlossenen Vorschrift wurde gegenüber dem Antrag 1 von einer Seite darauf hingewiesen, daß derselbe unentschieden lasse, ob die hinterlegte Sache zur Konkursmasse gezogen werden könne, wenn das Zurücknahmerecht durch Verzicht des Schuldners erloschen sei. Diese Frage müsse unzweifelhaft mit dem Entw. verneint werden. Es empfehle sich aber, die Entscheidung im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, da die hinterlegte Sache, sofern sie nicht etwa Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt werde, auch nach dem Erlöschen des Zurücknahmerechts im Vermögen des hinterlegenden Schuldners bleibe, mithin an sich in die Konkursmasse falle. Diese Anregung wurde der Red.Komm. zur Erwägung empfohlen.

Recht des Gl.
auf Aus-
lieferung der
Sache

III. Man ging zur Berathung folgender Anträge über:

1. als §. 277 a zu bestimmen:

Für das Recht des Gläubigers auf Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes gegenüber der Hinterlegungsstelle ist die von dem Schuldner bei der Hinterlegung getroffene Bestimmung maßgebend.

Ist das Zurücknahmerecht des Schuldners erloschen, so kann der Gläubiger unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er die Leistung zu fordern berechtigt war, von dem Schuldner dessen Einwilligung in die Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes verlangen, soweit nach den Vorschriften über die öffentliche Hinterlegung die Beibringung dieser Einwilligung zum Nachweise der Empfangsberechtigung erforderlich oder genügend ist.

2. den Abs. 1 des §. 277a zu streichen und den Abs. 2 desselben in folgender Fassung dem §. 280 anzufügen:

Soweit für den Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, ist der Schuldner zur Abgabe der Erklärung in gleicher Weise verpflichtet, wie er, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre, zur Leistung des hinterlegten Gegenstandes verpflichtet wäre.

Die Komm. lehnte den Antrag 1 ab und nahm den Antrag 2 sachlich an, vorbehaltlich der Berücksichtigung des Nachsatzes im Abs. 2 des Antrags 1 („so kann der Gläubiger“) für die Fassung der Bestimmung.

Der Abs. 1 des Antrags 1 bezweckte eine Verdeutlichung des Entw. be- gegenüber der züglich der Rechtsstellung des Gläubigers zur Hinterlegungsstelle. Die Mehr- hinter- heit hielt die Bestimmung einerseits für entbehrlich, andererseits für bedenklich. legungsstelle, Sie war der Ansicht: Nachdem in dem §. 272 ausgesprochen sei, daß die Hinterlegung „für den Gläubiger“ zu erfolgen habe, und nachdem weiter in dem §. 272a bestimmt worden, zu welchem Vorbehalte der hinterlegende Schuldner im Falle der Verpflichtung des Gläubigers zu einer Gegenleistung berechtigt sei, erhehle mit genügender Deutlichkeit, daß der Gläubiger aus der für ihn bewirkten Hinterlegung ein Recht auf Auslieferung des hinterlegten nur nach Maßgabe der vom Schuldner getroffenen Bestimmung erlange. Andererseits gebe die vorgeschlagene Fassung dem Mißverständnisse Raum, daß dem Schuldner gestattet sein solle, bei der Hinterlegung beliebige Bestimmungen bezüglich der Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes an den Gläubiger zu treffen, während doch nur eine dem Inhalte des Schuldverhältnisses entsprechende Hinterlegung rechtswirksam sein könne.

Im Uebrigen stimmten die Anträge 1 und 2 darin überein, daß sie dem Gläubiger, soweit nach den maßgebenden landesgesetzlichen Vorschriften (§. 280 Abs. 3) zum Nachweise seiner Empfangsberechtigung eine Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, das Recht beilegen wollten, vom Schuldner die Abgabe dieser Erklärung zu verlangen. Der Antrag 1 beschränkte jedoch dieses Recht auf den Fall, daß das Zurücknahmerecht erloschen sei. Der Antragsteller machte für diese Einschränkung geltend, es sei unzumuthig, ein Recht des Gläubigers auf Abgabe der Erklärung anzuerkennen, solange der Schuldner das Zurücknahmerecht habe; denn wenn es wegen Verweigerung der Erklärung zum Prozeß komme, so sei der Schuldner in der Lage, durch Ausübung des Zurücknahmerechts der Klage die Grundlage zu entziehen. Auch beeinträchtige die vorgeschlagene Beschränkung den Gläubiger nicht, da er durch eine der Hinterlegungsstelle gegenüber abgegebene Annahme-Erklärung das Zurücknahmerecht jederzeit zum Erlöschen bringen könne.

gegenüber
dem
Schuldner.

Die Mehrheit entschied sich indessen für den Antrag 2 aus folgenden Gründen:

Der Gläubiger wende sich, falls er das Hinterlegte annehmen wolle, regelmäßig und der Natur der Sache entsprechend zunächst an den Schuldner, um sich von diesem die Erklärung ertheilen zu lassen, deren er gegenüber der Hinterlegungsstelle bedürfe; erst wenn er die Erklärung habe, begebe er sich zur Hinterlegungsstelle. Es sei eine ungerechtfertigte Erschwerung, wenn er zuerst

Rechtmäßigkeit
der §.

der Hinterlegungsstelle die Annahme erklären müsse, um gegen den Schuldner das Recht auf Abgabe der Erklärung zu erlangen. Von besonderer Wichtigkeit aber sei das Recht, die der Hinterlegungsstelle gegenüber erforderliche Erklärung des Schuldners schon vor dem Erlöschen des Zurücknahmerechts zu verlangen, für den Gläubiger dann, wenn er die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung bestritte. Halte der Schuldner an der Rechtswirksamkeit der Hinterlegung fest, so müsse der Gläubiger die Abgabe der erforderlichen Erklärung für den Fall verlangen können, daß die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung festgestellt werde. Er könne, wenn die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt werde, sich nur an den hinterlegten Gegenstand halten; der Schuldner, welcher ihn auf diesen Gegenstand verweise, müsse die bei der Hinterlegung getroffene Bestimmung erforderlichen Falles so ergänzen oder erläutern, daß der Gläubiger den Gegenstand ohne Weiterungen zu erlangen vermöge. Den Anspruch auf die hierzu nöthige Erklärung des Schuldners müsse der Gläubiger schon in dem Prozesse über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung geltend machen können; es wäre zwecklos, ihn nach Beendigung dieses Prozesses zu einem neuen Prozesse zu nöthigen.

Die Frage, ob die Bestimmung dem §. 280 anzufügen sei, wurde der Prüfung der Red. Komm. überwiesen.

§. 278.
Öffentl. Versteigerung
statt der §.

IV. Den §. 278 betrafen:

1. der Vorschlag, im Abs. 1 die Worte „Auktionator (§. 36 der Gewerbeordnung)“ durch das Wort „Versteigerer“ zu ersetzen;
2. der oben S. 342, 343 unter VI mitgetheilte Antrag 3b;
3. der Unterantrag zu dem Antrage 2:

a) im §. 278 den Eingang des 2. Abs. so zu fassen:

Das Amtsgericht kann, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist oder wenn in den Fällen des §. 272 Nr. 2 der Leistungsgegenstand dem Verderben ausgesetzt ist oder seine Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten erfordert, dem Schuldner die Ermächtigung zur öffentlichen Versteigerung erteilen. Mit der 2c. (wie im Antrage 2).

b) im §. 280 den Abs. 2 beizubehalten.

Die Komm. lehnte die Anträge 2 und 3a ab und nahm sachlich den §. 278 des Entw. an.

Der Antragsteller zu 2 bezweckte, bei allen auf die Leistung einer beweglichen Sache gerichteten Schuldverhältnissen dem Schuldner reichsgeseglich die Möglichkeit zu geben, sich durch Hinterlegung zu befreien. Er ging davon aus, daß die Art, wie der Entw. die Zuständigkeit zwischen der Reichs- und der Landesgesetzgebung vertheile, der Begründung entbehre. Nehme man an, daß ein Bedürfniß für Zulassung der Hinterlegung nur für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten bestehe, dann fehle es an jedem Grunde, den Landesgesetzen die Erstreckung derselben auf andere Gegenstände zu gestatten. Bejahe man aber die Bedürfnisfrage für alle beweglichen Sachen, so müsse, da eine verschiedene Beantwortung dieser Frage für die verschiedenen Theile des Deutschen Reichs nicht denkbar sei, die Hinterlegung für alle beweglichen Sachen reichsgeseglich geordnet werden. Eine bedenkliche Belastung der Bundesstaaten ergebe

sich nicht, wenn ihnen reichsgeköniglich nur die Schaffung von Hinterlegungsstellen für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten zugemuthet, im Uebrigen aber die Bestimmung der geeigneten Hinterlegungsstelle für den einzelnen Fall dem Amtsgericht überlassen werde. Die vorgeschlagene Regelung, welche die für den Gläubiger nachtheilige und unbillige Versteigerung, soweit thunlich, vermeide, sei erprobt und bewährt; sie habe Vorgänge im preuß. A.L.R., im franz. und schweiz. Rechte sowie in dem dresdener und dem heff. Entw. Der Amtsrichter werde auf Grund der vom Schuldner gemachten Vorschläge recht wohl in der Lage sein, die im Einzelfalle zweckmäßige Bestimmung zu treffen. Dem minder geschäftskundigen Schuldner biete der Antrag den nicht gering anzuschlagenden Vortheil, nicht auf eigene Verantwortung handeln zu müssen, sondern von dem Richter zu erfahren, welche Befugnisse er habe und was er thun müsse, um seiner Verbindlichkeit Genüge zu leisten.

Der Unterantrag 3 ging im Uebrigen von den gleichen Erwägungen aus wie der Antrag 2, bezweckte aber die Beseitigung von zwei gegen diesen obwaltenden Bedenken. Einerseits wollte er, in Uebereinstimmung mit dem §. 280 Abf. 2, der Landesgesetzgebung die Befugniß vorbehalten, andere als die im §. 272 bezeichneten Gegenstände für hinterlegbar zu erklären; andererseits erachtete er es für geboten, das Recht des Schuldners, mit Ermächtigung des Amtsgerichts die geschuldete Sache versteigern zu lassen, auf die in §. 278 des Entw. bezeichneten Fälle zu beschränken, im Falle des Annahmeverzugs aber dem Amtsgerichte die Anordnung der Versteigerung auch dann zu gestatten, wenn die Hinterlegung möglich ist.

Für die Ablehnung beider Anträge waren folgende Erwägungen maßgebend:

Es sei dem Antragsteller zu 2 nicht zuzugeben, daß der Standpunkt des Entw. bezüglich der Frage, welche Gegenstände hinterlegbar sein sollen, in sich einen Widerspruch enthalte. Mit Recht nehme der Entw. ein allgemeines Bedürfniß für die Zulassung der Hinterlegung nur bei den in §. 272 bezeichneten Sachen (welchen nach dem gefaßten Beschlusse die Kostbarkeiten hinzuzufügen seien) an, gestatte aber der Landesgesetzgebung die Ausdehnung der Hinterlegbarkeit auf andere Gegenstände, soweit sie ihr wünschenswerth und ausführbar erscheine. Wo für die Hinterlegung von Sachen anderer Art die erforderlichen Einrichtungen getroffen seien, da könne unbedenklich dem Schuldner gestattet werden, auch solche Sachen unter den im §. 272 bezeichneten Voraussetzungen zu hinterlegen. Hiervon abgesehen, unterliege die im Antrage 2 vorgeschlagene Regelung erheblichen Bedenken. Wenn zunächst das Amtsgericht eine geeignete Hinterlegungsstelle bestimmen solle, so werde hierdurch den Amtsgerichten eine oft sehr mißliche Aufgabe übertragen, die sie für den Fall, daß der gewählte Verwahrer das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertige, mit schwerer Verantwortlichkeit belaste. Sei der Gläubiger gehalten, die Hinterlegung sich gefallen zu lassen, so müsse diese volle Sicherheit dafür bieten, daß das für ihn Hinterlegte ihm unverfehrt bewahrt werde. Nehme man es mit dieser Anforderung streng, so werde eine geeignete Hinterlegungsstelle oft nicht zu ermitteln sein; suche das Amtsgericht die Hinterlegung thunlichst zu erleichtern, so werde der Gläubiger gefährdet. Der Antragsteller nehme an, daß die Hinterlegung in der Regel dem Interesse des Gläubigers besser entspreche als die Versteigerung. Dies

werde im Allgemeinen zutreffen, wenn die Hinterlegung nicht lange dauere. Anderenfalls nehme während der Hinterlegung der Werth der Sachen ab, die Kosten wachsen an und schließlich stelle sich heraus, daß es besser gewesen wäre, zur Versteigerung zu schreiten. Andererseits gehe der Antrag darin zu weit, daß er diese in allen Fällen zulassen wolle, in welchen es an einer geeigneten Hinterlegungsstelle fehle. Mit Recht gestatte der Entw., welchem der Antrag 3 sich anschließe, dem Schuldner die Versteigerung nur im Falle des Annahmeverzugs, nicht aber in den Fällen des §. 272 Nr. 2, sofern der Leistungsgegenstand nicht dem Verderben ausgesetzt sei oder die Aufbewahrung desselben unverhältnißmäßige Kosten erfordere. In den Fällen des §. 272 Nr. 2 liege das Hinderniß der Leistung in der Person des Schuldners; es könne ihm daher ohne Unbilligkeit zugemuthet werden, die nicht hinterlegungsfähige Sache für den Gläubiger aufzubewahren. Gegen den Vorschlag, die Versteigerung von der Ermächtigung des Amtsgerichts abhängig zu machen, sprechen die nämlichen Erwägungen, welche den Entw. bestimmt haben, den Pfandverkauf ohne gerichtliche Ermächtigung zu gestatten (§. 1165). In den Fällen, in welchen der Verderb der Sache zu besorgen sei, könnte die mit der Einholung der gerichtlichen Ermächtigung verbundene Verzögerung leicht die größten Nachtheile herbeiführen.

Durch den Beschluß wurden auch die Abänderungsvorschläge des Antrags 2 zu den §§. 272, 273 als erledigt angesehen.

§. 272.
Hinterlegungs-
barkeit von
Urkunden.

V. Im Anschluß an den §. 278 wurde von einer Seite nochmals die oben S. 344 verneinte Frage angeregt, ob nicht in §. 272 Urkunden für hinterlegungsfähig zu erklären seien. Es wurde geltend gemacht, daß nach den bisherigen Beschlüssen sich eine Lücke ergeben würde. Dem Urkunden, deren Herausgabe den Gegenstand des Schuldverhältnisses bilden, könnten selbstverständlich nicht gemäß §. 278 versteigert werden, und es sei auch nicht bestimmt, daß sie hinterlegt werden können. Die Landesgesetze würden deshalb genöthigt sein, Urkunden für hinterlegbar zu erklären. Es frage sich aber, ob es nicht vorzuziehen sei, die Lücke durch eine reichsgesetzliche Vorschrift auszufüllen.

Die Komm. beschloß die Wiederaufnahme der Berathung über diese Frage und entschied sich für die Aufnahme der Urkunden in den §. 272, nachdem nochmals darauf hingewiesen worden war, daß durch diese Aenderung des Entw. erhebliche Schwierigkeiten für die Landesregierungen nicht entstehen könnten, da es den Landesgesetzen vorbehalten bliebe, für Urkunden andere als die gewöhnlichen Hinterlegungsstellen zu bestimmen.

§. 279.
Kosten der H.
und des
Verkaufs.

VI. Zu §. 279 lagen die Anträge vor:

1. den ersten Satz vor dem §. 278 als §. 277b einzustellen und den zweiten Satz dem §. 278 als Abs. 3 in folgender Fassung hinzuzufügen:

Die Kosten des Verkaufs fallen, sofern nicht der Schuldner das Recht der Zurücknahme des hinterlegten Erlöses ausübt, dem Gläubiger zur Last.

2. dem §. 279 als zweiten Absatz hinzuzufügen:

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn der Schuldner hinterlegt, weil er sich über die Person des Gläubigers in Ungewißheit befindet.

Der Antrag 1 wurde, unter Ablehnung des Antrags 2, sachlich angenommen.

Dem Antrag 2 lag die Ansicht zu Grunde, es sei unbillig, dem Gläubiger die Kosten der Hinterlegung und der Versteigerung aufzuerlegen, wenn das der Leistung an den Gläubiger entgegenstehende Hinderniß in der Person des Schuldners liege, wie es der Fall sei, wenn der Schuldner sich über die Person des Gläubigers in Ungewißheit befinde. Die Mehrheit billigte jedoch diese Unterscheidung nicht. Gegen dieselbe wurde geltend gemacht, es sei nicht richtig, daß in dem Falle der entschuldbaren Ungewißheit des Schuldners das Hinderniß stets auf Seiten des letzteren liege, es könne auch, z. B. wenn der Gläubiger gestorben sei und Streit über die Erbfolge bestehe, auf einem auf der Gläubigerseite eingetretenen Umstande beruhen. Dazu komme, daß die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die Erleichterung, welche das Gesetz dem Schuldner in den Fällen des §. 272 Nr. 2 gewähren wolle, zu vereiteln drohe.

VII. Zu §. 280 war beantragt:

1. die Vorschriften hier zu streichen und in folgender Fassung als Art. 57a in das Einführungsgesetz einzustellen:

Die Bestimmung der Stellen etc. (wie im Abs. 1 des §. 280).

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch noch andere Sachen als Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten anzunehmen haben. Auf die Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in solchen anderen Sachen besteht, finden die Vorschriften des §. 272 Anwendung.

Abs. 3 wie im §. 280 Abs. 3, jedoch unter Streichung der Worte „und Banknoten“ sowie der Schlußworte „und daß die Wirkungen . . . eintreten“ und unter Beifügung des Satzes: „Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden“.

2. unter Streichung des §. 280 in das Einführungsgesetz (Art. 57a) folgende Vorschriften aufzunehmen:

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen etc. (wie Abs. 3 des §. 280 in der Fassung des Antrags 1).

Der Antragsteller zu 1 änderte seinen Vorschlag dahin, daß er die Beibehaltung der Schlußworte des Abs. 3 „und daß die Wirkungen der Hinterlegung schon mit dem Zeitpunkte der Absendung an die Hinterlegungsstelle eintreten“ beantragte.

a) Zu Abs. 1 lagen sachliche Abänderungsvorschläge nicht vor. Er fand Zuständigkeit. die Zustimmung der Kommission.

b) Zu Abs. 2 empfahl der Antrag 2 Streichung, davon ausgehend, daß für die Zulassung anderer als der in §. 272 bezeichneten Gegenstände zur Hinterlegung das Bedürfnis durch die Ablehnung des zu §. 278 gestellten Antrags 2 verneint worden, auch nicht anzunehmen sei, daß von dem Vor-

§. 280.
Vorbehalte
für die
Landes-
gesetzgebung.

Hinter-
legungsfähige
Sachen.

behalte des Abf. 2 von der Landesgesetzgebung werde Gebrauch gemacht werden. Die Mehrheit entschied sich aus den oben zu §. 278 angeführten Gründen (S. 357) für Beibehaltung des Abf. 2, jedoch mit der im Antrag 1 vorgeschlagenen Aenderung, daß auf Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in landesgesetzlich für hinterlegungsfähig erklärten Sachen bestehe, die Vorschriften des §. 272 kraft Reichsrechts Anwendung finden sollen. Selbstverständlich erschien es, daß die Fassung mit Rücksicht auf den Beschluß, Urkunden reichsrechtlich für hinterlegbar zu erklären, eine Abänderung zu erfahren habe.

Uebergang
des Eig.
auf den
Fiskus 2c.

c) Zu Abf. 3 wurde die im Antrag 1 vorgeschlagene Streichung der Worte „und Banknoten“ nicht beanstandet. Auf die von einer Seite gegebene Anregung erklärte sich die Komm. damit einverstanden, daß an Stelle der bezeichneten Worte die Worte „oder Werthpapiere“ zu setzen seien, um die Bestimmung mit dem §. 200 in Einklang zu bringen.

Der weitere Vorschlag des Antrags 1, den in §. 273 Abf. 2 des Entw. ausgesprochenen Satz in der ihm in dem Antrage gegebenen Fassung in den §. 280 zu versetzen, fand gleichfalls Billigung.

Haftung
der Hinter-
legungsstelle.

Von einer Seite wurde der in der Aeußerung des württemb. Staatsministeriums zum Entw. S. 9 erhobene Zweifel zur Sprache gebracht, ob der Landesgesetzgebung auch die Bestimmung über die Haftung des Fiskus oder einer als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt für die hinterlegten Gegenstände, insbesondere die Entscheidung über die Verpflichtung des Fiskus 2c., das Verschulden der Beamten zu vertreten, vorbehalten bleibe. Dieser Zweifel wurde unter Verweisung auf Artikel 56 des Entw. eines Einführungsgesetzes für unbegründet erklärt, ohne daß aus der Mitte der Komm. ein Widerspruch erfolgte.

Aufgabe
zur Post.

Zur Berathung kam endlich die Frage, ob der in den Schlußworten des Abf. 3 enthaltene Vorbehalt beizubehalten oder zu streichen sei. Für die Beibehaltung wurde geltend gemacht: Durch die Ablehnung des zu §. 273 gemachten Vorschlags, die den Gegenstand des Vorbehalts bildende Bestimmung als reichsrechtliche Vorschrift aufzunehmen, sei die Beibehaltung des Vorbehalts für die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen. Der Vorbehalt bezwecke, der preuß. Gesetzgebung die Aufrechterhaltung einer Bestimmung zu ermöglichen, welche sich seit langer Zeit als zweckmäßig bewährt habe und für welche beachtenswerthe Billigkeitsgründe sprechen. Der Schuldner habe unter Umständen ein berechtigtes Interesse, die Hinterlegung ohne Zeitverlust bewirken zu können. Befinde er sich am Erfüllungsorte, wo er die Leistung rechtzeitig ausführen könne, so sei es nicht billig, ihn, wenn die Hinterlegung nothwendig werde, darunter leiden zu lassen, daß die Hinterlegungsstelle von dem Erfüllungsorte mehr oder weniger weit entfernt sei. Der Sinn der vorzubehaltenden Bestimmung sei übrigens nicht der, daß die Uebersendung des zu hinterlegenden Gegenstandes auf Gefahr des Gläubigers gehe, vielmehr müsse die Hinterlegung wirklich erfolgt sein, damit ihre befreiende Wirkung auf den Zeitpunkt der Absendung zurückdatirt werden könne.

Dieser Ausführung gegenüber wurde seitens eines Mitglieds bemerkt, die Ablehnung der zu §. 273 vorgeschlagenen reichsrechtlichen Vorschrift sei in

der Voraussetzung erfolgt, daß damit auch die Zulassung einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift abgelehnt sein solle. Da diese Voraussetzung nicht zutrefte, werde die Wiederaufnahme der Berathung über den abgelehnten Vorschlag zu §. 273 beantragt. Es sei nicht angängig, bezüglich einer das materielle Hinterlegungsrecht betreffenden Frage eine Rechtsverschiedenheit fortbestehen zu lassen. Trage man mit Rücksicht auf den von preuß. Seite geäußerten Wunsch Bedenken, den Satz des preuß. Rechtes zu beseitigen, so sei es besser, ihn zum Reichsrechte zu erheben, als zu seinem Gunsten einen Vorbehalt zu machen.

Die Komm. beschloß hierauf die Wiederaufnahme der Berathung über den zu §. 273 abgelehnten Antrag und nahm diesen an, obwohl die innere Berechtigung der vorgeschlagenen Bestimmung wiederholt bestritten wurde. Der Vorbehalt in §. 280 war hiermit erledigt.

d) Die Komm. entschied sich endlich dafür, die zu §. 280 angenommenen Vorschriften in das Einführungsgesetz zu verweisen. Verweisung
in das C.G.

52. (C. 725 bis 738.)

I. Die Komm. trat in die Berathung der Bestimmungen über die „Aufrechnung“ ein.

Zu §. 281 war beantragt:

a) im Abs. 1 den Eingang zu fassen:

§. 281.
Voraus-
setzungen.

Wenn zwei Personen einander gleichartige Leistungen schulden,
so kann jeder Theil zc.

b) den Abs. 2 in folgender Fassung als §. 281 a einzustellen:

Eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, kann nicht zur Aufrechnung gebracht werden. Die Einrede der Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Hierzu zwei Unteranträge, in welchen für den Satz 2 des §. 281 a nachstehende Fassungen vorgeschlagen waren:

1. Die Einrede der Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die Forderung, welche zur Aufrechnung gebracht wird, einer kürzeren als der regelmäßigen Verjährung unterliegt und zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, nicht verjährt war.
2. Die Einrede der Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn Forderung und Gegenforderung zu den der abgekürzten Verjährung (oder: nicht der ordentlichen Verjährungsfrist des §. 155) unterliegenden Forderungen gehören und die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.